

REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

vom 6. März 1951.

Nr. 462.

Der Stadtrat Kreuzlingen übermittelte dem Regierungsrat zwei Exemplare des neuen Baulinienplanes der Windeggstrasse mit dem Ersuchen um Genehmigung.

Länge der Windeggstrasse (Gemeindestrasse), welche im engeren Wohnzentrum von Kreuzlingen liegt, fehlen immer noch Baulinien. Während der neue Baulinienzug im Teilstück mit Nord-Ostlage, rechtwinklig zur Schützenstrasse, mit 14,00 m Abstand projektiert ist, soll für die übrige Strassenstrecke ein solcher von 15,00 m Abstand festgelegt werden. Ferner ist zur Garantierung des künftigen nördlichen Zuganges zum im Bau befindlichen Schoderbachschulhauses ein kurzer, bogenförmig verlaufender Baulinienzug mit 12,00 m Abstand als zweckmässig erachtet worden.

Der Baulinienplan ist in den Publikationsorganen ausgeschrieben worden. Eine eingegangene Einsprache konnte erledigt werden, sodass der Stadtrat die Baulinienvorlage gutgeheissen hat.

Es wird beschlossen:

1. Der Baulinienplan für die Windeggstrasse wird genehmigt.
2. Mitteilung an: den Stadtrat Kreuzlingen unter Beilage eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planes
das Bezirksamt Kreuzlingen,
das Bauinspektorat, sowie
das Strassen- und Baudepartement unter Beilage der übrigen Akten.

Der Präsident des Regierungsrates:



Der Staatschreiber:

Kullrich
P. F. ab

entbalt 10/12
u. 1950